

# **Velo Moto Club Bürglen UR**

gegründet 1934



## **Statuten**

## **Gliederung der Statuten**

I.	Name und Sitz .....	3
II.	Zweck und Aufgabe .....	3
III.	Mitgliedschaft .....	3
IV.	Pflichten und Rechte der Mitglieder .....	5
V.	Organisation und Leitung .....	5
VI.	Vorstand .....	7
VII.	Revisoren .....	9
VIII.	Delegationen .....	9
IX.	Finanzen .....	9
X.	Archiv .....	10
XI.	Publikation .....	10
XII.	Todesfälle .....	10
XIII.	Revisionsbestimmungen .....	10
XIV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	11

## **I. Name und Sitz**

- Art. 1 Der Velo-Moto-Club (VMC) Bürglen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bürglen UR. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Zweck und Aufgabe**

- Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport und Verkehrsgeschehen. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

- Art. 3 Er ist Mitglied des SRB Uri (Kantonalverbandes).

- Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein Organisationen wie Jungradler, Rennfahrer, Tourenfahren, Clubmeisterschaft, Club 99 etc. Diese Organisationen werden selbstständig geführt. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Die Tellstafette steht unter dem Patronat des VMC und ist somit dem Verein untergeordnet. Sie hat ein eigenes OK und der Präsident des VMC ist Mitglied des OK Ausschusses.

Für andere Grossveranstaltungen wie Tour des Suisse, Quer etc. muss immer an der GV beziehungsweise an der Vereinsversammlung abgestimmt werden.

## **III. Mitgliedschaft**

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) B-Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Veteranenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder

- Art. 6
- a) Als Aktiv- und B-Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden die am Vereinsgeschehen Interesse hat.
  - b) Das Vereinsmitglied B ist dem Swiss Cycling nicht angeschlossen, d.h. es entfallen alle Vergünstigungen von Swiss Cycling und es hat auch kein Stimmrecht. Es kann aber in eine Kantonale Behörde- oder Kommission gewählt werden.
  - c) Das Vereinsmitglied B kann aktiv am Vereinsgeschehen des VMC Bürglen teilnehmen. Es ist an der GV für Vereinsanliegen stimmfähig.
  - d) Das Vereinsmitglied B kann in den Vorstand des VMC Bürglen gewählt werden.
  - e) B-Mitglieder können auch Jundradler werden.
  - f) Der Jahresbeitrag wird jeweils an der GV festgelegt.
- Art. 7 Jugendliche, die das Stimmrechtsalter erreicht haben, können als Jung- radler in eine Abteilung des Vereins aufgenommen werden. Sie haben auch Stimmrecht.
- Art. 8 Aktivmitglieder, die 25 Jahre Vereinszugehörigkeit oder das 50. Alters- jahr erreicht haben, treten gemäss Statuten von Swiss Cycling zu Veteranen über.
- Art. 9 A- und B- Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, können auch zu Freimitgliedern ernannt werden.
- Art. 10 Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer dem Verein mindestens 15 Jahre als Aktivmitglied angehört.
- Art. 11 Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 12 Ein Ehrenpräsident kann nur an der Generalversammlung für einen be- stimmten Anlass gewählt werden.
- Art. 13 Über die Aufnahme von Aktiv- und B- Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalver- sammlung. Der Beginn der Mitgliedschaft zählt von dem Moment an, wo es den Jahresbeitrag einbezahlt hat. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten.
- Art. 14 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres durch die GV ge- nehmigt. Mitglieder, die ein Jahr den Jahresbeitrag nicht einbezahlt haben, werden von Verein ausgeschlossen.

Art. 15 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 16 Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand zu melden.

#### **IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 18 Die Aktiv-, B-, Frei-, Veteranen- und Ehrenmitglieder, sowie Jungradler, die das Stimmrecht haben, sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 19 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **V. Organisation und Leitung**

Art. 20 Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 21 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte des Präsidenten, Jugendobmannes. Die Berichte werden schriftlich vorgelegt, sowie eine Orientierung: Fahrwart über Touren, Vizepräsident über die Jahresmeisterschaft. Im Jahr vor der Tell-Stafette muss ein OK-Mitglied über die Tätigkeiten und Finanzen orientieren.
- c) Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
- d) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Abteilungen
- e) Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- f) Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
- g) Wahlen:
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl des Kassiers
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Obmänner der Abteilungen
  - Wahl der Revisoren
  - Wahl der OK Präsidenten für Veranstaltungen. Das weitere OK konstituiert sich selber unter der Regie des jeweiligen OK Präsidenten.
  - Wahl der Vereinsführer und der Fahnenwache
  - Wahl des Vereinslokals
- h) Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Tätigkeitsprogramme
- j) Ehrungen
- k) Verschiedenes

Art. 23 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 24 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied und durch Publikation im öffentlichen Anschlagkasten. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu verschicken.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 25 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenänderungen und Auflösung (siehe Art. 50), entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Art. 26 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Sie ist zuständig für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettbewerben.

## VI. Vorstand

Art. 27 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

Art. 28 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

*Im geraden Jahr werden gewählt:*

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Jugendobmann
- d) Beisitzer
- e) Revisoren

*Im ungeraden Jahr werden gewählt:*

- a) Vizepräsident
- b) Kassier
- c) Fahrwart
- d) Fähnrich und Fahnenwache

Art. 29 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist der Einladung zur Vereinsversammlung anzukündigen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Rücktritte müssen dem Präsidenten vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 30 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Kassier haben Einzelunterschrift. Der Vizepräsident und der Sekretär führen zu zweien die rechtverbindliche Unterschrift. Die Obmänner der Abteilungen haben in ihren Fachfragen Einzelunterschrift.

- Art. 31 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente.
  - b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
  - c) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
  - d) Verwaltung der Vereinskasse.
  - e) Erstellung der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände.
  - f) Verkehr mit den Behörden.
  - g) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Art. 32 Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
  - b) Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten.
  - c) Der Beisitzer verwaltet das Vereinsarchiv und organisiert den Familienausflug.
  - d) Die Obmänner der Abteilungen erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
  - e) Der Vizepräsident und die Beisitzer können mit Spezialaufgaben betraut werden.
  - f) Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt dieses zum Wohle des Clubs. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und Clubeinnahmen sowie die hiermit verbundenen Ausgaben.
- Art. 33 Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Art. 34 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlungen zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Art. 35 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.



## VII. Revisoren

Art. 36 Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnungen des Vereins, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren können für eine weitere Amtsdauer wieder gewählt werden.

## VIII. Delegationen

Art. 37 Die Delegierten an Kursen und Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt. Die Delegierten sind verpflichtet über Ihren Einsatz an der nächstfolgenden Vorstandsitzung einen Bericht abzulegen. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

## IX. Finanzen

Art. 38 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden.
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Überschüssen von Veranstaltungen
- d) Zinsen von Kapitalien

Art. 39 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Die Aufnahme in den Verein beginnt mit dem Datum des Beitrages.  
Die Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 40 Die Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Abteilungen
- c) Zur Durchführung von Sportanlässen
- d) Zur Förderung der aktiven Sportler

Art. 41 Der Verein errichtet für besondere Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Der Kassier führt hierüber gesonderte Rechnung. Über die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand in gegenseitigem Einverständnis des engeren OK (Tellstafette, Tour de Suisse ect.) verfügen.

Art. 42 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 43 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR) für die restlichen Vereinsschulden kann ein Mitglied mit maximal Fr. 25.-- belasten werden.

## **X. Archiv**

- Art. 44 Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenzen, Vereinsrechnungen etc.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Beisitzer geführt.
- Art. 45 Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes sortiert, zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

## **XI. Publikation**

- Art. 46 Aufgehoben durch die Generalversammlung am 24.01.2014.

## **XII. Todesfälle**

- Art. 47 Stirbt ein Ehren-, Veteran, Frei-, Aktiv-, B- oder Jugendmitglied so soll jedes Mitglied je nach Möglichkeit dem lieben verstorbenen das Grabgeleit geben. Der Verein leistet eine Spende. Das verstorbene Mitglied wird, soweit möglich, mit der Fahne zur letzten Ruhestätte begleitet.

## **XIII. Revisionsbestimmungen**

- Art. 48 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 49 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit mindestens einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen
- Art. 50 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch zehn Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- Art. 51 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbleibenden Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde Bürglen zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des SRB Uri über, zur Förderung des Rad- und Motorsportes.

## **XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 52 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 24. Januar 2014 von den Mitgliedern angenommen. Sie ersetzen die alten Statuten vom 29. November 2002.

Bürglen, 24. Januar 2014

Für den Verein

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Furrer

Aita Caviezel